

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 112 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 18. Jänner 2017 mit der Vorlage befasst.

Abg. Konrad MBA berichtet eingangs, dass es sich bei der vorliegenden Novelle um eine Umsetzung einer Anregung des Gemeinderates der Stadt Salzburg handle. Dieser habe vorgeschlagen, die bestehenden Schutzzongrenzen im Sinne der Festlegung der Kernzone des Welterbeschutzgebietes anzupassen. An die Experten richtet Abg. Konrad MBA die Frage, welche Bereiche bzw. Gebäude von der Erweiterung der Schutzzone konkret betroffen seien. Abschließend weist er darauf hin, dass durch das Gesetzesvorhaben keine Mehrkosten für Stadt und Land entstünden.

Zweite Präsidentin Mosler-Törnström BSc stellt fest, dass im Begutachtungsverfahren keinerlei Einwendungen gegen das Novellierungsvorhaben vorgebracht worden seien. Der Städtebund habe jedoch angeregt, eine Übergangsbestimmung für das Inkrafttreten der Erweiterung der Schutzzone aufzunehmen. An die Experten gewandt fragt sie daher nach, ob nicht eine Übergangsbestimmung in den Text der Novelle aufgenommen werden solle.

Mag. Würfl (Magistrat Salzburg, Baurechtsamt) erläutert zu den Hintergründen der Novelle, dass sich das Welterbekomitee dafür ausgesprochen habe, die Schutzzone I gemäß Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980 mit den Grenzen des Welterbeschutzgebietes nach dem Staatsvertrag zu harmonisieren. Dies habe den Vorteil, dass in Zukunft nur mehr ein Gesetz und eine Verordnung bei der Vollziehung des Altstadterhaltungsrechtes und der Welterbestimmungen zu Anwendung komme. Von der Gebietserweiterung der Schutzzone I seien ein Teil des Parkes von Schloß Arenberg, zwei Gebäude am Kapuzinerberg und eines in der Fürbergstraße betroffen. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen weist Mag. Würfl darauf hin, dass solche nur für eventuell anhängige Verfahren notwendig seien. Er habe sich am gestrigen Tag nochmals davon überzeugt, dass im Hinblick auf die betroffenen Liegenschaften derzeit keine Verfahren anhängig seien. Man könne daher das Novellierungsvorhaben ohne Übergangsbestimmungen beschließen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 112 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 18. Jänner 2017

Der Vorsitzende:  
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:  
Konrad MBA eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 25. Jänner 2017:**

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.